

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen
für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S.48) §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBl. S. 121) hat die Vertretung der Gemeinde Hasbergen in ihrer Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Hasbergen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung vom 18.12.2017. Die Gemeinde Hasbergen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- c) eine Kostenerstattung für Hausanschlüsse.

Abschnitt II - Wasserversorgungsbeiträge

**§ 2
Grundsatz der Beitragserhebung**

1. Die Gemeinde Hasbergen erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge.
2. Der Wasserversorgungsbeitrag dient zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
3. Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder eine gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Für das erste Vollgeschoss werden 25 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 15 % der Grundstücksfläche veranlagt.
2. Als Vollgeschosszahl gilt
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan lediglich eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,6 geteilte Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan lediglich die zulässige Höhe der Bebauung festgesetzt ist, wenn sie zu industriellen, gewerblichen oder vergleichbaren Zwecken (Verwaltung, Schule etc.) genutzt werden dürfen, die durch 3,6, bei allen anderen Grundstücken die durch 2,5 geteilte zulässige Höhe, in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze zulässig sind, die Anzahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Zahl der zulässigen Vollgeschosse aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen oder des Bestandsschutzes überschritten wird,
 - f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. als Friedhof, Sport-

platz, Freibad) oder die im unbeplanten Innenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,

- g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3 BauGB) die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, der zulässigen Höhe oder der zulässigen Baumassenzahl nicht bestimmt ist,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der planungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die planungsrechtlich zulässige Zahl von Vollgeschossen
- h) bei Grundstücken, die mit einer Kirche oder dem sakralen Gebäude einer anderen Religionsgemeinschaft bebaut sind, die Zahl von einem Geschoss für das Gotteshaus.
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude.

3. Als Grundstücksfläche gem. Abs. 1 gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, die gesamte Grundstücksfläche,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den Innenbereich (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d) bei Grundstücken innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks,
- e) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, die Fläche der reinen Zuwegung wird nicht in die Berechnung einbezogen.
- f) bei Grundstücken, die über die in Buchst. b) und Buchst. e) geregelte Grenze hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der der Hauptwasserleitung zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die in der Tiefe der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung verläuft.
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Zelt- und Campingplätze, Freibäder) oder die im unbeplanten Innenbereich tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche,

- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließenden Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2,
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließenden Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 - j) Die bei den Grundstücken gem. Buchst. h) und i) ermittelte Fläche wird den jeweiligen Baulichkeiten bzw. Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten bzw. Anlagen verlaufen. Innerhalb dieses Bereiches ist die Beitragspflicht entstanden.
4. Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 4,80 € je m² Beitragsfläche. Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.

§ 5

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer jedoch nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsbereiten Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Straßenbereich vor dem Grundstück einschließlich der Verlegung eines Hausanschlusses.
2. Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind.
3. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

1. Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
2. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
3. Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der Vorausleistende die Vorausleistung zurück verlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht nutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 % zu verzinsen.

§ 8 Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages

1. Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Er ist nach dem Beitragsmaßstab und dem Beitragsatz dieser Satzung zu berechnen (§ 4) und wird einen Monat nach Vertragsschluss fällig.
2. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Erst durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III - Gebühren

§ 10 Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserversorgungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstab

1. Die Wasserversorgungsgebühr besteht aus der Zählermiete und einer Verbrauchsgebühr.
2. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist 1 cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 12 Gebührensätze

1. Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jeden vorhandenen Wasserzähler eine monatliche Zählermiete erhoben. Sie beträgt für einen Wasserzähler der Leistung (stündliche mögliche Durchlaufleistung in cbm)

Q3 = 4	2,50 €
Q3 = 10	6,25 €
Q3 = 16	10,00 €
Q3 = 25	15,63 €
Q3 = 40	25,00 €
Q3 = 63	39,38 €
Q3 = 100	62,50 €

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,79 €.

§ 13 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführung und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
2. Bei Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten wird bis zum Einbau des Wasserzählers eine Pauschalgebühr erhoben. Sie beträgt bei Wohn- und Geschäftshäusern für je angefangene 500 cbm umbauten Raum und bei Gewerbe- und Industriehallen je angefangene 1.000 cbm umbauten Raum 24,53 €. Die Pauschale wird für jedes angefangene Jahr berechnet.
3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.

4. Die Gebühr für die Überlassung eines Standrohrwasserzählers beträgt pro Tag 0,37 €, wenigstens aber 2,50 €. Der gemessene Wasserverbrauch wird nach § 12 Abs. 2 berechnet.
5. Die Kosten für das Aufstellen und Umrüsten der Standrohre sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer bzw. Entleiher zu erstatten.
6. Beschädigungen an Hydrantenanlagen und Standrohren sind vom Entleiher zu erstatten.

§ 14 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
2. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
4. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach erfolgter Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
2. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Zählermiete (§ 12 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

§ 16 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld sind vierteljährlich, am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

- des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch des Vorjahres.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Abschlagszahlungen geschätzt. Die Angaben des Gebührenpflichtigen sind angemessen zu berücksichtigen.
 3. Restforderungen und Guthaben, die im Gebührenbescheid festgesetzt werden, sind zusammen mit der nächsten Abschlagszahlung fällig.

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18

Entstehen des Erstattungsanspruches

1. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, sowie die Aufwendungen für Änderungen oder Erweiterungen des Hausanschlusses, die auf Antrag des Anschlussnehmers erfolgen, zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Hausanschlusses.
3. § 5 gilt entsprechend.

§ 19

Umfang des Erstattungsanspruches

1. Zu erstatten sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis 15 m Anschlusslänge in pauschalierter Höhe:

- für einen Anschluss der Nennweite 1 Zoll	1.110,00 €
- für einen Anschluss der Nennweite 1¼ Zoll	2.000,00 €
2. Anschlüsse mit Nennweiten über 1 ¼“ Zoll werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
3. Hauswasseranschlüsse über 15 m Anschlusslänge gelten als überlang und werden hinsichtlich der Überlänge über 15 m nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.
4. Die kostenerstattungspflichtige Herstellung umfasst bei Neuanschlüssen die Verbindung vom Verteilungsnetz (Hausanschlussschieber) bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude einschließlich der entsprechenden Zuleitungen und der Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich. Die Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück sowie die Erstellung und das Verschließen von Wand- und Deckendurchbrüchen obliegen dem Anschlussnehmer.
5. Sollten bei der Ausführung nicht vorhersehbare Erschwernisse auftreten, so wird der Wasseranschluss nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 20 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
3. Werden die geforderten Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, so werden die Bemessungsgrundlagen geschätzt.

§ 22 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauches aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Meldung zu machen.

§ 23 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die in dieser Satzung genannten Gebührensätze sind Bruttobeiträge. In ihnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 21 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - b) § 22 Abs. 1 den Wechsel im Eigentum des Grundstücks nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) § 22 Abs. 2 die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die Einfluss auf die Berechnung der Abgaben haben könnten, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung der Gemeinde Hasbergen vom 14.03.1989 außer Kraft.

Hasbergen, den 18. 12. 2017

Gemeinde Hasbergen

gez.
Elixmann
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderungssatzung:

Änderung § 4 Nr. 4
Ratsbeschluss vom 08.03.2018, Inkrafttreten am 01.04.2018
Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 20.03.2018

2. Änderungssatzung:

Änderung § 12 Abs. 2
Ratsbeschluss vom 17.12.2018, Inkrafttreten am 01.01.2019
Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 18.12.2018

3. Änderungssatzung:

Änderung § 12
Ratsbeschluss vom 05.12.2019, Inkrafttreten am 01.01.2020
Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 27.02.2020

4. Änderungssatzung:

Änderung § 4 Abs. 4, § 12, § 13
Ratsbeschluss vom 13.07.2020, Inkrafttreten am 01.07.2020
Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 14.07.2020

5. Änderungssatzung:

Änderung § 12

Ratsbeschluss vom 03.12.2021, Inkrafttreten am 01.01.2021

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 14.12.2020

6. Änderungssatzung:

Änderung § 4 Abs. 4, 12 Abs. 2, 19 Abs. 1

Ratsbeschluss vom 13.12.2021, Inkrafttreten am 01.01.2022

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 21.12.2021

7. Änderungssatzung:

Änderung § 12 Abs. 2

Ratsbeschluss vom 15.12.2022, Inkrafttreten am 01.01.2023

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 19.12.2022

8. Änderungssatzung:

Änderung § 12 Abs. 2

Ratsbeschluss vom 06.12.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024

Veröffentlichung im Elektr. Amtsblatt des Landkreises Osnabrück am 29.12.2023

9. Änderungssatzung:

Änderung § 12

Ratsbeschluss vom 09.12.2024, Inkrafttreten am 01.01.2025

Veröffentlichung im Elektr. Amtsblatt des Landkreises Osnabrück am 31.12.2024